



HERAUSGEBER: Landkreis Fürth. Für den Inhalt verantwortlich: Landrat Matthias Dießl
Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, Telefon 0911/97 73-0, Fax 0911/97 73-10 12

Nr. 08d vom 02.05.2021

Inhaltsverzeichnis

079 Landratsamt Fürth
Amtliche Bekanntmachung zum
Infektionsschutz

080 Landratsamt Fürth
Vollzug des Kreislaufwirtschafts-
gesetzes und des Bay. Abfall-
wirtschaftsgesetzes

079 Landratsamt Fürth
Amtliche Bekanntmachung zum Infektions-
schutz

**Unterschreiten des Inzidenzwertes
von 150 am 02.05.2021;
Erleichterungen nach der 12. Bayeri-
schen Infektionsschutzmaßnahmen-
verordnung (12. BayIfSMV)**

Die 7-Tage-Inzidenz im Landkreis Fürth liegt mit dem heutigen 02.05.2021 seit fünf aufeinanderfolgenden Tagen unter dem Wert von 150 (Derzeitiger Wert: **115,4**, Quelle: RKI, Stand: 02.05.2021).

Dementsprechend treten ab dem 04.05.2021 diejenigen Regelungen der 12.

BayIfSMV ein, die an die Unterschreitung einer 7-Tage-Inzidenz von 150 geknüpft sind.

Wird der Inzidenzwert von 150 an mindestens drei aufeinanderfolgenden Tagen wieder überschritten, wird dies ebenfalls unverzüglich gemäß § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV amtlich bekannt gemacht.

Zirndorf, den 02.05.2021

Sommerhäuser
Oberregierungsrat

080 Landratsamt Fürth
Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes
und des Bay. Abfallwirtschaftsgesetzes

Vollzug des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und des Bayerischen Abfallwirtschaftsgesetzes (BayAbfG); Anordnung der öffentlichen Zustellung mittels öffentlicher Bekanntmachung

Der am 29.04.2021 mit Az. 411-176-6-2/52-20/HnS durch das **Landratsamt Fürth -Umwelt- und Naturschutz -Recht-** erlassene Bescheid wird hiermit

gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 VwZVG durch öffentliche Bekanntmachung an den Adressaten:

**Herrn Sascha Detlef Schmelzer, zuletzt
wohnhaf Fasanenweg 5 in 90556 Ca-
dolzburg**

öffentlich zugestellt.

Der vorgenannte Bescheid kann im Landratsamt Fürth - Umwelt- und Naturschutz -Recht-, Im Pinderpark 2, 90513 Zirndorf, 1. Stock, Zimmer 1.44, während der Geschäftszeiten Montag – Donnerstag, jeweils von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr nach Terminvereinbarung eingesehen werden.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Im Anschluss werden Fristen in Gang gesetzt nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Zirndorf, den 02.05.2021

Sommerhäuser
Oberregierungsrat